

# Haus- und Badeordnung

## für das Schachenmayr-Freibad

### § 1 Allgemeines

- (1) Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Bades einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
- (2) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Gäste verbindlich. Mit dem Erwerb einer Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Regelungen für einen sicheren und geordneten Betrieb an.
- (3) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (4) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft. Gegenseitige Rücksichtnahme wird von allen Badegästen erwartet.
- (5) Das Rauchen ist nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereichs gestattet. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- (6) Das Personal und ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Die Anweisungen des Personals sind zu befolgen. Besucher, die gegen die Anweisungen oder gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (7) Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- (8) Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
- (9) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- (10) Behälter aus Glas oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.

### § 2 Öffnungszeiten und Zutritt

- (1) Beginn und Ende der Freibadsaison werden in der Regel öffentlich bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden am Eingang des Bades veröffentlicht. Die Öffnungszeit kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezone ist 15 Minuten vor Betriebsende zu verlassen.
- (2) Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht. Die Übungsleiter bzw. Lehrer sind für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung und Aufsicht ihrer Gruppe eigenverantwortlich.
- (3) Der Zutritt ist nicht gestattet:
  - a. Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen
  - b. Personen, die Tiere mit sich führen
  - c. Personen mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten oder offenen Wunden
  - d. Kindern unter 7 Jahren ohne Begleitung einer verantwortlichen Begleitperson
  - e. Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (5) Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechende Leistung sein. Dauerkarten sind nicht übertragbar. Die jeweils gültige Gebührenordnung ist

Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung. Die Voraussetzungen für die in der Gebührenordnung vorgesehenen verbilligten Gebühren sind nachzuweisen.

- (6) Die Eintrittskarte, sofern es sich um eine Dauerkarte handelt, ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Tageskarten werden vom Eingangslesegerät eingezogen und gestatten somit lediglich zum einmaligen Eintritt. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, die entrichtete Gebühr wird nicht erstattet.

### § 3 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Badegäste. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Badegastes aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Badegast aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
- (2) Der Betreiber haftet nicht für den Verlust von Geld und Wertgegenständen. Alle Diebstahlsfälle werden unmittelbar an die Polizei weitergeleitet. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Schränke und Wertfächer, die nach Betriebsende noch verschlossen sind, werden vom Badepersonal geöffnet. Der Inhalt wird danach als Fundsache behandelt. Bei Verlust des Schlüssels ist sofort das Badepersonal zu verständigen.

### § 4 Benutzung des Bades

- (1) Die Umkleidekabinen, Duschräume und WC-Anlagen sind für weibliche und männliche Badegäste getrennt angeordnet; von den Badegästen dürfen nur die für sie vorgesehenen Räume benutzt werden. Eine Nutzung der Duschen über das notwendige Maß ist nicht erlaubt (z.B. Rasieren, Dauerduschen usw.).
- (2) Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerteil des Schwimmbeckens aufhalten. Der Aufenthalt im Planschbecken ist nur Kindern bis zu 9 Jahren und deren Aufsichtspersonen gestattet.
- (3) Bei Gewitter sind die Wasserflächen gesperrt.
- (4) Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Es darf nur in Längsrichtung gesprungen werden. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt. Das Schwimmen im Sprungbereich bei Freigabe der Sprunganlage ist untersagt.
- (5) Am Spielemittag tritt die Badeordnung teilweise außer Kraft. Die zur Verfügung gestellten Spielgeräte dürfen nur von Kindern bis 12 Jahren benutzt werden.
- (6) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken ist untersagt.
- (7) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchelgeräten, etc.) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (8) Ballspiele dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen ausgeübt werden.
- (9) Die Benutzung der Schwimmbecken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
- (10) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden.

### § 5 Ausnahmen

Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von dieser Haus- und Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.